

HANDBUCH FÜR ANLEITER*INNEN

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V. (TGN)

Stand: August 2026

Inhaltsverzeichnis

Ein Dank vorweg	3
Warum ein Handbuch für Anleiter*innen?	3
Die TGN als Träger	3
Ziele der Freiwilligendienste	4
FSJ und BFD – wichtige Eckpunkte im Vergleich.....	4
Zusammenarbeit mit der TGN.....	5
Politische Bildung im Freiwilligendienst	5
Aufgaben der Anleiter*innen	5
Arbeitshilfe: Anfangsgespräch	6
Arbeitshilfe: Zwischengespräch	6
Arbeitshilfe: Abschlussgespräch	6
Freiwilligendienst von A bis Z.....	7
Anleitung	7
Arbeitsmarktneutralität.....	7
Arbeitszeit	7
Dauer	7
Einsatzstelle	7
Krankheit.....	7
Minderjährige	7
Pädagogische Begleitung	7
Seminare.....	7
Taschengeld	7
Urlaub	7
Vereinbarung	8
Zeugnis und Bescheinigung	8
Quellen und Rechtsgrundlagen.....	8

Ein Dank vorweg

Sie übernehmen als Anleiter*in eine wichtige Aufgabe im Freiwilligendienst. Sie führen Freiwillige in den Arbeitsbereich ein, vermitteln fachliche Kenntnisse und begleiten sie im Alltag der Einsatzstelle. Für diese Unterstützung und die Zusammenarbeit mit der Türkischen Gemeinde in Niedersachsen e. V. danken wir Ihnen.

Warum ein Handbuch für Anleiter*innen?

Freiwilligendienste verbinden eine praktische Tätigkeit in der Einsatzstelle mit fachlicher Anleitung, individueller pädagogischer Begleitung und Seminararbeit.

Dieses Handbuch soll die Zusammenarbeit erleichtern und die wichtigsten gesetzlichen sowie organisatorischen Grundlagen übersichtlich zusammenfassen.

Es gibt einen Überblick über folgende Punkte:

- Die TGN als Träger
- Ziele der Freiwilligendienste
- FSJ und BFD – die wichtigsten Eckpunkte im Vergleich
- Zusammenarbeit mit der TGN
- Politische Bildung im Freiwilligendienst
- Aufgaben der Anleiter*innen
- Arbeitshilfen für Gespräche und Rückmeldungen
- Freiwilligendienst von A bis Z

Die TGN als Träger

Die Türkische Gemeinde Niedersachsen e.V. ist eine gemeinnützige, überparteiliche und unabhängige Organisation, die sich für Integration, gesellschaftliche Teilhabe und interkulturellen Dialog einsetzt. Unsere Angebote richten sich an alle Menschen in Deutschland — mit und ohne Migrationshintergrund — sowie an internationale Freiwillige, die einen Beitrag zu einer offenen, solidarischen und vielfältigen Gesellschaft leisten möchten.

Die Türkische Gemeinde in Niedersachsen e. V. ist als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), BFD national und international (inkl. weltwärts) zugelassen, von Quifd¹ mehrfach erfolgreich rezertifiziert und sieht Freiwilligendienste als wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration, interkulturellen Verständigung und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.²

¹ Für die nachgewiesene Einhaltung von Qualitätsstandards in Freiwilligendiensten vergibt die Agentur Quifd (Qualität in Freiwilligendiensten) das Quifd-Qualitätssiegel. <https://www.quifd.de/>

² Weitere Informationen zur TGN siehe <https://tgnds.de/> sowie die TGN-Statuten und aktuellen die Jahresberichte.

Ziele der Freiwilligendienste

Unsere Freiwilligendienste verstehen sich als Bildungs- und Orientierungszeit sowie als Brücke zwischen unterschiedlichen Lebenswelten und als Ort gegenseitigen Lernens. Bei einem Freiwilligendienst wird eine helfende, praktische Tätigkeit in sozialen Einrichtungen, wie z.B. in Krankenhäusern, Altenheimen, Behindertenförderstätten, Förderschulen und Kitas, mit begleitender Bildungsarbeit verbunden. Während des Freiwilligendienstes erhalten sie die Möglichkeit, ihre persönlichen und fachlichen Kompetenzen zu erweitern, berufliche Orientierung zu finden und ihre sprachlichen Fertigkeiten zu vertiefen. Nach § 1 JFDG fördern Jugendfreiwilligendienste die Bildungsfähigkeit junger Menschen und sind eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements. Nach § 1 BFDG engagieren sich Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst für das Allgemeinwohl; der BFD fördert lebenslanges Lernen.

Ein Freiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis und ist auch keine Berufsausbildung. Freiwilligendienste müssen arbeitsmarktneutral ausgestaltet werden. Alle Tätigkeiten der Freiwilligen sind zusätzlich zu den durch Hauptamtliche erbrachten Leistungen. Sie ersetzen weder bestehende Stellen noch Tätigkeiten, die durch Fachpersonal erbracht werden müssen, und werden ausschließlich in den gemeinwohlorientierten Bereichen der Einrichtung erbracht. Die Freiwilligen leisten überwiegend praktische Hilfstätigkeiten und dürfen nicht selbstständig tätig werden.

Die pädagogische Begleitung im FSJ und BFD umfasst zum einem die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und der Einsatzstelle sowie die Seminararbeit sowie die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle, welche im FSJ nach § 5 JFDG und im BFD nach § 4 BFDG gesetzlich geregelt ist.

FSJ und BFD – wichtige Eckpunkte im Vergleich

	FSJ	BFD
Voraussetzung	Vollzeitschulpflicht erfüllt; 27. Lebensjahr noch nicht vollendet (§ 2 JFDG)	Vollzeitschulpflicht erfüllt; keine gesetzliche obere Altersgrenze (§ 2 BFDG)
Dienstform	ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung; Vollzeit oder Teilzeit von mehr als 20 Stunden/Woche (§ 2 JFDG)	ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung; Vollzeit oder Teilzeit von mehr als 20 Stunden/Woche (§ 2 BFDG)
Regeldauer	in der Regel 12 Monate; mindestens 6 Monate; grundsätzlich bis 18 Monate (§ 5 JFDG)	in der Regel 12 Monate; mindestens 6 und grundsätzlich höchstens 18 Monate; ausnahmsweise bis 24 Monate bei besonderem pädagogischem Konzept (§ 3 BFDG)
Seminare	Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar jeweils mindestens 5 Tage; bei 12 Monaten insgesamt mindestens 25 Tage (§ 5 JFDG)	bei 12 Monaten unter 27 Jahren mindestens 25 Seminartage; davon ein fünftägiges Seminar zur politischen Bildung (§ 4 BFDG)

3

³ Weitere Informationen siehe „Handbuch für Freiwilligendienste“, Türkische Gemeinde Niedersachsen 11/2025

Zusammenarbeit mit der TGN

Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen TGN, Einsatzstelle und Freiwilligen ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung sowie den gesetzlichen Vorgaben. Bei organisatorischen oder pädagogischen Fragen sollte die Einsatzstelle die zuständige Ansprechperson der TGN einbeziehen, dies schließt insbesondere folgende Punkte ein:

- Abstimmung zum Dienstbeginn und zur Einarbeitung
- Austausch über die Entwicklung im Dienst
- frühzeitige Kontaktaufnahme bei Konflikten oder längeren Fehlzeiten
- Abstimmung bei Änderungen des Einsatzes
- Mitwirkung bei Bescheinigung und Zeugnis nach den geltenden Regelungen

Politische Bildung im Freiwilligendienst

Für den Bundesfreiwilligendienst regelt § 4 Abs. 4 BFDG ausdrücklich ein fünftägiges Seminar zur politischen Bildung. Das Gesetz bestimmt zugleich, dass politische Fragen nicht einseitig behandelt werden dürfen. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass Freiwillige nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden. Diese gesetzliche Vorgabe wird bei der TGN als Maßstab der politischen Bildung in allen Freiwilligendiensten verwendet und auch in TGN-Seminaren beachtet.

Aufgaben der Anleiter*innen

Die fachliche Anleitung ist ein wichtiger gesetzlicher Bestandteil der pädagogischen Begleitung. Im BFD muss die anerkannte Einsatzstelle außerdem gewährleisten, dass Freiwillige persönlich und fachlich begleitet werden und qualifiziertes Personal für Leitung und Betreuung eingesetzt wird (§ 6 BFDG).

In Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle sind die Aufgaben der Anleiter*innen die folgenden:

- Freiwillige in den Arbeitsbereich und die konkreten Aufgaben einführen
- Aufgaben entsprechend dem Kenntnisstand erklären und begleiten
- notwendige fachliche Kenntnisse vermitteln
- Förderung der sozialen und fachlichen Kompetenzentwicklung
- regelmäßige Rückmeldungen ermöglichen und geben (inkl. regelmäßige Feedback- und Entwicklungsgespräche)
- auf die Einhaltung von Schutz-, Sicherheits- und Datenschutzvorgaben achten
- eine erreichbare (auch für die TGN) Ansprechperson benennen, die mit der freiwilligen Person zusammenarbeitet und die Kontaktdaten weitergeben
- bei Problemen oder wesentlichen Veränderungen frühzeitig die TGN einbeziehen
- Aktive Teilnahme an Teamgesprächen gewähren
- Seminarteilnahmen ermöglichen

Arbeitshilfe: Anfangsgespräch

- Welche Aufgaben gehören zum Einsatzbereich?
- Wer ist die direkte Ansprechperson?
- Welche Regeln, Schutzvorschriften und Abläufe müssen bekannt sein?
- Welche Tätigkeiten werden zunächst begleitet durchgeführt?
- Welche Fragen oder Unterstützungsbedarfe bestehen?

Arbeitshilfe: Zwischengespräch

- Welche Aufgaben wurden bisher übernommen?
- Wo besteht weiterer Anleitungsbedarf?
- Wie funktioniert die Zusammenarbeit im Team?
- Gibt es Schwierigkeiten, Konflikte oder Über-/Unterforderung?
- Welche nächsten Lernschritte werden vereinbart?

Arbeitshilfe: Abschlussgespräch

- Welche Aufgaben und Tätigkeiten wurden ausgeübt?
- Welche Kenntnisse und Fähigkeiten wurden entwickelt?
- Welche Rückmeldung gibt die Einsatzstelle?
- Welche Rückmeldung gibt die/der Freiwillige?
- Welche Angaben benötigt die TGN gegebenenfalls für Bescheinigung oder Zeugnis?

Freiwilligendienst von A bis Z

Anleitung

Die fachliche Anleitung ist Bestandteil der pädagogischen Begleitung. Freiwillige sollen in ihre Aufgaben eingewiesen und während des Dienstes fachlich begleitet werden.

Arbeitsmarktneutralität

Freiwilligendienste müssen arbeitsmarktneutral gestaltet werden. Freiwillige leisten überwiegend praktische Hilfstätigkeiten und sind nicht eigenständig tätig.

Arbeitszeit

Der Dienst wird nach JFDG und BFDG vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung oder als Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche geleistet. Für Minderjährige gelten zusätzlich die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Dauer

FSJ und BFD werden in der Regel zwölf Monate geleistet. Die jeweiligen gesetzlichen Mindest-, Höchst- und Verlängerungsregelungen sind zu beachten.

Einsatzstelle

Im BFD muss der Dienst in einer anerkannten Einsatzstelle geleistet werden. Diese muss persönliche und fachliche Begleitung gewährleisten und qualifiziertes Personal einsetzen.

Krankheit

Für Krankmeldungen und Nachweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die konkrete Vereinbarung und die von TGN und Einsatzstelle festgelegten Meldewege.

Minderjährige

Für Freiwillige unter 18 Jahren gilt insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Pädagogische Begleitung

Sie umfasst fachliche Anleitung, individuelle pädagogische Begleitung (der Einsatzstelle und des Trägers) und Seminararbeit. Die gesetzlichen Einzelheiten unterscheiden sich zwischen FSJ und BFD.

Seminare

Seminare sind gesetzlicher Bestandteil der pädagogischen Begleitung. Für die Freiwilligen besteht Teilnahmepflicht und die Einsatzstellen müssen die Freiwilligen dafür freistellen. Seminarzeit gilt als Dienstzeit (§ 4 BFDG) und vor und nach Seminarwochen (Wochenenden) dürfen die Freiwilligen nicht tätig sein.

Taschengeld

JFDG und BFDG erlauben ein angemessenes Taschengeld innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze. Die konkrete Höhe ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung.

Urlaub

JFDG und BFDG enthalten eigene Urlaubsregelungen und verweisen auf die gesetzlichen Mindeststandards. Die konkrete Zahl der Urlaubstage steht in der Freiwilligendienstvereinbarung.

Vereinbarung

Die maßgebliche Vereinbarung enthält die konkreten Bedingungen des Dienstes. Für das FSJ gilt § 11 JFDG, für den BFD § 8 BFDG.

Zeugnis und Bescheinigung

Für FSJ und BFD bestehen gesetzliche Regelungen zu Bescheinigung und Zeugnis. Die konkrete Erstellung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und den mit der TGN abgestimmten Verfahren.

Quellen und Rechtsgrundlagen

Dieser Entwurf verwendet für rechtliche Aussagen ausschließlich die bereitgestellte Handbuchvorlage als Strukturquelle sowie amtliche bzw. offizielle Bundesquellen. Trägerspezifische Aussagen der ursprünglichen Vorlage wurden nicht als TGN-Regelungen übernommen.

- Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG), insbesondere §§ 1, 2, 5, 11, 13 und 13a; Gesetze im Internet, Bundesministerium der Justiz/Bundesamt für Justiz.
- Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG), insbesondere §§ 1 bis 4, 6, 8, 11, 13 und 13a; Gesetze im Internet, Bundesministerium der Justiz/Bundesamt für Justiz.
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben / bundesfreiwilligendienst.de: aktuelle Hinweise, Leitlinien und Rahmenrichtlinie zur pädagogischen Begleitung im BFD.
- Ausgangsvorlage: „Das kleine Handbuch für Anleiter*innen in der Freiwilligendienstarbeit“ – nur als strukturelle Orientierung; trägerspezifische Angaben wurden nicht auf die TGN übertragen.

Mehr Informationen zu der TGN finden Sie u.a. unter <https://tgnds.de/> und zu Freiwilligendiensten bei der TGN im „Handbuch für Freiwilligendienste“, Türkische Gemeinde Niedersachsen e. V. 11/2025.